



Regierungsrat

Luzern, 7. November 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 327

Nummer: P 327
Eröffnet: 15.05.2017 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 07.11.2017 / Ablehnung wegen Erfüllung
Protokoll-Nr.: 1200

Postulat Frye Urban und Mit. über die Einhaltung der Richtlinien des „Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance“ bei der Bestellung von Verwaltungsräten und deren Arbeitsweise

Der vom Postulanten vorgeschlagene Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance des Wirtschaftsverbandes Economiesuisse definiert den Begriff Corporate Governance für die Privatwirtschaft wie folgt: "Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben". Der Swiss Code of Best Practice für Corporate Governance ist somit ein Regelwerk für private Unternehmen. Das privatwirtschaftliche Verständnis lässt sich deshalb nicht unesehen auf den öffentlichen Sektor übertragen.

Damit die rechtlich selbständigen Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, optimal gesteuert werden, wurde per 1. Januar 2013 der Mantelerlass über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern durch Ihren Rat in Kraft gesetzt (siehe B 33 vom 28. Februar 2012). Die Public Corporate Governance des Kantons Luzern verfolgt die folgenden Ziele:

- Sicherstellung einer optimalen Versorgung der Gesellschaft mit öffentlichen Leistungen,
- Klärung des Umgangs mit den ausgelagerten Einheiten bezüglich deren Rechtsform, ihrer Organe und Finanzen, indem standardisierte Controllingkreisläufe festgelegt und die Rollen sowie die Prozesse des Beteiligungs- und Beitragscontrollings geregelt werden,
- Transparenz durch die Normierung der Vorgaben der Public Corporate Governance auf Gesetzes- und Verordnungsstufe.

Die gesetzlichen Vorgaben über die Public Corporate Governance des Kantons Luzern sind in folgenden Gesetzen normiert:

- Organisationsgesetz (SRL Nr. 20)
- Kantonsratsgesetz (SRL Nr. 30)
- Behördengesetz (SRL Nr. 50)
- Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (SRL Nr. 600)
- Staatsbeitragsgesetz (SRL Nr. 601)

Mit dem Postulat P 20 von Giorgio Pardini, welches der Kantonsrat am 26. Januar 2016 erheblich erklärt hat, wird die Offenlegung der Entschädigungen für die obersten strategischen und operativen Leitungsorgane der ausgelagerten Kantonsbetriebe und -anstalten verlangt.

Wir haben Ihrem Rat zwischenzeitlich mit der Botschaft B 83 über die Offenlegung der Entschädigung für die Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 23. Mai 2017 eine entsprechende Änderung des Organisationsgesetzes unterbreitet. Ihr Rat hat am 30. Oktober 2017 die beantragten Gesetzesänderungen in 2. Lesung verabschiedet.

Die vom Postulanten vorgeschlagenen Anpassungen haben wir bereits umgesetzt. Aus diesem Grund beantragen wir, das Postulat wegen Erfüllung abzulehnen.